



**Landgericht Frankfurt am Main
24. Zivilkammer**

Frankfurt am Main, 02.11.2020

Aktenzeichen: 2-24 O 185/20

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Franz LLP, Adlerstr. 63, 40211 Düsseldorf,
Geschäftszeichen: 3079/20/MB

gegen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED]

hat die 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Richter D [REDACTED]
als Einzelrichter am 02.11.2020 beschlossen:

Der Antrag des Klägersvertreters auf Gestattung, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen, wird zurückgewiesen.

Gründe

Obgleich durch den Einsatz von Videokonferenztechnik der Anfahrtsweg des Klägersvertreters nicht unerheblich verkürzt werden könnte, was neben einer Einsparung an Verfahrenskosten und einer geringeren Umweltbelastung auch zu einer Verringerung des Infektions-/Verbreitungsrisiko des Covid19-Virus führen würde, erachtet die Kammer – neben dem Umstand der derzeit fehlenden Ausstattung des Dezernats mit dem für eine Videokonferenz notwendigen technischen Equipment – die Nachteile, insbesondere die immanente Gefahr von Übertragungsstörungen, sowie die fehlende unmittelbare Interaktion der Prozessbeteiligten, im vorliegenden Einzelfall als überwiegend.

Die Kammer wird sich jedoch darum bemühen, während der Verhandlung das Infektions-/Verbreitungsrisiko durch Verwendung von Mund-/Nasen-Schutzmaske und der Gewährleistung von Luftaustausch im Verhandlungssaal durch Öffnen der Fenster zu verringern.

■



■